

**«Legatum liberationis» und «acceptilatio»:
D. 35.2 (De lege Falcidia).82, Ulpian 8 disput.
auf den Spuren Julians**

1. Vorbemerkung:

Das aus D. 35.2 ausgewählte Fragment 82 faßt unter Berücksichtigung der *lex Falcidia* die Rechtfolgen des Vermächtnisses einer Schuldbefreiung ins Auge, wenn die Erbschaft in einer Forderung von vierhundert besteht, der Schuldner nicht zahlungsfähig oder spezifisch haftungsprivilegiert ist und einem Dritten ein Vermächtnis gleichfalls in Höhe von vierhundert ausgesetzt wurde.

Im Zentrum der Interpretation steht die *acceptilatio*, das förmliche Erlassgeschäft, das zwischen Erbe und Schuldner zur Verwirklichung des Befreiungsvermächtnisses vorgenommen wird und im ganzen Fragment präsent ist. Ein Schlüsselbegriff ist dabei das Reflexivpronomen *sibi* und seine Deutung in der Verbindung (*debitor*) «*sibi solvendo videtur*», «*sibi solvendo sit*». Das, was bisherige Übersetzungen dazu vorschlugen, ist unbefriedigend. Es läuft einem Diktum zuwider, mit dem Julian 5 *ex Minic.* D. 23.3.49 a. E. die Rechtfolgen der *acceptilatio*, vergleichend betrachtend, einsichtig macht und auf dem, wie es den Anschein hat, die erbrechtlichen Variationen des Ulpiantextes aufbauen.

Eher am Rande geht es um die Überlegung, die Wendung «*si soli ei liberatio relicta est*» als nachträglich angehängte Wiederholung (Glossem) des im Text schon (schlüssig) Gesagten zu identifizieren. Was einem nachklassischen Bearbeiter zum besseren Verständnis erforderlich schien, ist für die moderne Textkritik allerdings Anlaß, den ‘authentischen’ Ulpian durch eine Emendation zu rekonstruieren. Daß die *disputationes* Gegenstand nachklassischer Aktivitäten waren, ist indes nach dem heutigen Stand der Quellen belegt.

Der Gedanke an ein Glossem bedingt eine Änderung der traditionellen Interpunktion zwischen Textabschnitt III.1 und 2; weniger weitreichend ist der Vorschlag einer solchen Änderung von Abschnitt IV.2 zu V.1. Insgesamt sind im Original die Stellen durch Kursive hervorgehoben, die mehr oder weniger Anlaß zur Beschäftigung mit ihm gegeben haben. Die Einteilung in Abschnitte – des Fragments ebenso wie der Übersetzung (die in Teilen einer Vorlage für die neue deutsche Übersetzung entspricht) – ist der Übersicht geschuldet und kommt vielleicht auch der gedanklichen Gliederung nahe, mit der der antike Text niedergeschrieben wurde.

2. Der Text:

I. Quaerebatur, cum is, qui solum in nomine quadringenta in bonis habebat, ipsi *debitori liberationem*, Seio autem quadringenta legaverit, si debitor vel *solvendo non sit* vel *centum facere possit*, quantum quisque habeat *interventu legis Falcidiae*.

II.1. dicebam legem Falcidiam ex eo quod refici ex hereditate potest quartam heredi tribuere, residuum dodrantem inter legatarios distribuere.

II.2. quare cum nomen minus solvendo est in hereditate, eius quod exigi potest pro rata fit distributio, residui venditio facienda est, ut id demum in hereditate computetur, quanti nomen distrahi potest.

III.1. sed cum *debitori liberatio* relinquitur, ipse *sibi solvendo videtur* et quod ad se attinet, *dives est*. quippe si ei mortis causa *accepto feratur* id quod debet, quadringenta cepisse videbitur, licet nihil facere possit. sensisse enim liberationem plenam videtur, quamvis nihil facere possit, *si soli ei liberatio relicta est*.

III.2. et ideo *Falcidia interveniente* trecenta accepto illi ferri debent, residua centum durabunt in obligationem et si quidem facere posse coeperit, exigentur ab eo dumtaxat usque ad centum.

III.3. idemque erit dicendum, et si mortis causa accepto ei quadringenta ferantur. unde eleganter dicitur acceptilationem in pendenti fore, ut, si quidem mortis tempore quadringenta tota inveniantur, in trecenta valeat acceptilatio. si vero praeterea aliquid inveniantur, quod quadrantem suppleat heredi, in quadringenta acceptilatio proficiet.

III.4. quod si debitor iste quadringentorum dumtaxat centum facere potest, quia *sibi solvendo est*, necesse habebit centum refundere.

IV.1. cum igitur debitor *sibi solvendo sit*, eveniet, ut, si herede aliquo instituto ipsi *debitori liberatio* et alii quadringenta legata sint, si *quidem solvendo sit debitor*, centum quinquaginta ex trecentis retineat, alia centum quinquaginta legatario praestentur, heres centum habeat.

IV.2. sin vero centum tantum facere possit, heredi ex reflecto quarta servanda est. sic fiet, ut centum, quae praestari possunt, in quattuor partes dividantur, tres partes ferant legatarii, heres viginti quinque habeat.

V.1. debitor, qui *solvendo non est*, secum centum quinquaginta compenset. de residuis centum quinquaginta, quae exigi non possunt, venditio fiet nominis idque, quasi solum in bonis fuerit, repraesentatur.

V.2. quod si nihil facere debitor potest, aequè in centum quinquaginta accepto liberandus est. de residuo venditionem nominis faciendam Neratius ait, quod et nos probamus.

3. Als Übersetzung wird vorgeschlagen:

I. Als jemand, der an Vermögen eine Forderung von vierhundert hatte, dem Schuldner selbst die Befreiung vermachte, dem Seius aber vierhundert, wurde gefragt, wieviel jeder von ihnen bei Anwendung der Lex Falcidia bekommen müsse, wenn der Schuldner zahlungsunfähig ist oder haftungsprivilegiert nur hundert leisten kann¹.

II.1. Ich habe ausgeführt, die Lex Falcidia weise von dem, was aus der Erbschaft eingenommen werden kann, ein Viertel dem Erben zu, die verbleibenden drei Viertel verteile sie unter die Vermächtnisnehmer.

II.2. Daher wird, wenn die Bonität der Erbschaftsforderung unsicher ist, das, was sich Beitreiben läßt, verhältnismäßig aufgeteilt; der Rest muß verkauft werden, damit am Ende der Betrag in die Erbschaft eingerechnet werden kann, für den sich die Forderung zu Geld machen läßt.

III.1. Wenn aber dem Schuldner Befreiung vermacht wird², nimmt man von ihm an, er sei für seine Person³ [in Höhe von vierhundert] zahlungsfähig⁴, und er

¹Zu den Antworten unten Abschnitt IV.2 und V. Zum Haftungsprivileg (*beneficium*) der *condemnatio in id quod facere potest* siehe etwa Ulpian D. 24.3.12 mit Paulus *eod.* 13: bestimmten Personen gewährter Rechtsvorteil zur Abwendung der Personal- wie Vermögensexekution; vgl. M. Kaser, *Das römische Privatrecht*, I, München 1971², 482 f. (mit Katalog der Begünstigten). Wenn ich richtig sehe, kommt in den Übersetzungen der institutionelle Charakter dieser Regelung, die die Haftung auf das bei der Verurteilung des beklagten Schuldners vorhandene Vermögen beschränkt (im Ausgangsfall auf ein Vermögen von 100, möglich auch auf eines von Null, vgl. *i. f.*), nicht zum Ausdruck und führt zu problematischen Ergebnissen (dazu etwa unten Fn. 28: Leerlauf zu «zahlungsunfähig»).

² Siehe Abschnitt I. Befreiung tritt ein durch förmliche *acceptilatio* zwischen Schuldner und Erbe, vgl. *i. f.* Sie ist mit dem Befreiungsvermächtnis in eins gedacht; siehe vor Fn. 7.

³ Das reflexive *sibi*, wörtlich: «für sich». Zum Dativ in der Bedeutung «im Interesse einer Person», «wem, für wen, zu wessen Vor- oder Nachteil», vgl. R. Kühner, C. Stegmann, *Ausführliche Grammatik der lateinischen Sprache*, II.1, Hannover 1914², § 76 Anm. 4; H. Menge, *Repertorium der lateinischen Syntax und Stilistik*, München 1953¹¹, Neudr. Darmstadt 1993, § 326; «für seine Person» hier: als Begünstigter der *acceptilatio*; im einzelnen Fn. 5.

⁴ Die mit *videtur* ausgedrückte, gedankliche (wertende) Annahme der Zahlungsfähigkeit des Schuldners ist der Angelpunkt der Quelle. Siehe nochmals Fn. 5, ferner (bei) Fn. 9.

ist, was ihn betrifft, reich⁵⁻⁶. Denn wenn ihm von Todes wegen förmlich erlassen wird, was er schuldet⁷, geht man davon aus, daß er vierhundert erhalten hat⁸,

⁵ Die Wiedergabe der Worte «*sibi solvendo videtur*» (zu *quod ad se attinet, dives est* unten und Fn. 6), mit denen eine der *acceptilatio* innewohnende maßgebliche Wertung – die Annahme, der Schuldner sei «für seine Person zahlungsfähig» (vgl. o.) – ausgesprochen wird, weicht erheblich von der Interpretation ab, die gewöhnlich folgendermaßen lautet: der Schuldner «wird *sich selbst gegenüber* als zahlungsfähig angesehen»; so die Vorlage für die neue deutsche Übersetzung (Kursive hinzugefügt); siehe auch die spanische Übersetzung (1972, D’Ors *u.a.*) und die holländische (2000, Chorus, Pool): «*a sí mismo*» bzw. «jegens zichzelf», ferner E. Pool, *Die verschiedenen Bedeutungen des Ausdrucks «in bonis alicuius esse» / «in bonis habere» im klassischen römischen Recht*, in ZSS. 104, 1987, 328: «gegenüber sich selbst». Dunkel die Version von C.F.F. Sintenis (1831): der Schuldner wird «rücksichtlich seiner selbst» als zahlungsfähig betrachtet; dagegen verzichtet die englische Übersetzung (1985, Thomas) im Ergebnis beifallswert, aber unter Informationsverlust, überhaupt auf eine Wiedergabe von *sibi* («the debtor is regarded as solvent»), das noch zweimal vorkommt (s. Abschnitt III.4 und IV.1). Gegen den Begriff, der Schuldner sei «sich selbst gegenüber als zahlungsfähig anzusehen» – ein Begriff, der weder erklärt noch für erklärungsbedürftig gehalten wird – bestehen grundsätzlich Bedenken (abgesehen von der Frage, wie «sich selbst gegenüber zahlungsfähig» im Kontext plausibel für den Schuldner verdeutlicht werden könnte). Es liegt, wie man auch für römisches Rechtsdenken annehmen möchte, in der Natur der Sache, daß «zahlungsfähig» vom Schuldner absolut ausgesagt wird und prinzipiell immer auf eine vom Zahlungsempfänger (rechtlich) verschiedene Person bezogen ist (so wie auch der Schuldner nicht sich selbst schuldet). Der Einwand läßt sich, wie es scheint, in der Tat ohne Umwege auf das vergleichende Diktum stützen, mit dem Julian D. 23.3.49 a. E. die *acceptilatio* als Mittel der *liberatio* erklärt und vor dessen Hintergrund unser Text Transparenz gewinnen kann: «*(perinde enim est) ac si acceperit [creditor] pecuniam et eandem promissori [debitori] donaverit*». Das heißt mutatis mutandis: «wie wenn (i) der Schuldner dem Gläubiger [sic!] das Geld gezahlt und (ii) vom Gläubiger wieder geschenkt bekommen hätte», womit Julian einen Gedankengang formuliert, der sich bei Ulpian so wiederfinden läßt: An (i) knüpft Ulpian mit der Wertung «*sibi solvendo [esse] videtur*» an (siehe oben III.1, Satz 1), wobei das vergleichsweise in Bezug genommene konditionale Zahlen des Schuldners bei Julian kongruent durch die wertende Annahme der Zahlungsfähigkeit des Schuldners wiedergegeben ist (vgl. noch Ulpian D. 46.4.16 pr.: «*velut solvisse videtur is, qui acceptilatione solutus est*»). An (ii) knüpft Ulpian mit *dives est* an; vgl. die folgende Fn.

⁶ Der Schlußpassus «*et quod ad se attinet, dives est*» bringt – dem Ausspruch Julians (vorige Fn.) entsprechend unter dem Gesichtspunkt einer unentgeltlich erteilten *acceptilatio* – mit *dives est* zum Ausdruck: daß nicht nur (i) die Forderung als bezahlt angesehen wird (Befreiung) und der Schuldner mithin wirtschaftlich den Forderungsbetrag erlangt hat (vgl. im Fortgang der Quelle), sondern (ii) auch, daß der Schuldner als Legatar dafür keine Gegenleistung erbracht hat und folglich reich ist. Julian seinerseits mag sich zu (i) an die lapidaren Worte seines Lehrers Javolen (siehe D. 40.2.5) erinnern haben, D. 12.4.10 (Iavol. 1 *ex Plaut.*): *nihil interest, utrum ex numeratione pecunia ad eum [den Beinah-Ehemann] sine causa an per acceptilationem pervenerit*. In der Tat eine überzeitliche Wahrheit; vgl. *Entscheidungen des (deutschen) Reichgerichts in Zivilsachen*, in RGZ. 80, 1912, 135 ff., 138.

⁷ Angespielt ist hier allem Anschein nach auf besondere Fälle der *mortis causa capio*, auf die die *lex Falcidia* keine Anwendung findet, vgl. D. 35.2.76 pr.; Kaser, *Das römische Privatrecht* cit., 765 mit Fn. 18. Siehe noch unten Fn. 10, ferner Fn. 13.

⁸ Vgl. Fn. 6 (und Abschnitt I).

selbst wenn er haftungsprivilegiert gar nichts leisten kann⁹. Es wird nämlich angenommen, daß er volle Befreiung erlangt hat¹⁰, obgleich er haftungsprivilegiert nichts leisten kann, vorausgesetzt, daß allein ihm die Schuldbefreiung [und dem Erben nichts] hinterlassen wurde¹¹.

III.2. Und deshalb müssen ihm bei Eingreifen der *Lex Falcidia* dreihundert förmlich erlassen werden; die restlichen hundert bleiben geschuldet¹². Aber auch wenn er in die Lage kommt, daß er haftungsprivilegiert [nicht] mehr [als z. B. hundertfünfzig] leisten kann, dürfen lediglich insgesamt hundert bei ihm eingeklagt werden.

III.3. Und dasselbe muß man auch sagen, wenn ihm vierhundert von Todes wegen förmlich erlassen werden¹³. Weshalb scharfsinnig gesagt wird, der förm-

⁹ Sofern sie nicht als Quittungsgeschäft nach Erfüllung verwendet wird (vgl. Kaser, *Das römische Privatrecht* cit., 173, 641), transportiert die *acceptilatio* als Scheingeschäft der Zahlung (vgl. Gai., 3.169: *imaginaria solutio*) mit der Befreiung den Vermögenswert der Forderung zum Schuldner unabhängig davon, ob er zahlungsfähig ist oder nicht oder der Haftung voll (wie vorstehend) oder zum Teil enthoben ist.

¹⁰ Siehe die Hinweise in Fn. 8 sowie Fn. 9. Die Befreiung in Höhe von 400 impliziert mithin, daß (i) der Nachlaß allein in Höhe der Forderung von 400 besteht (vgl. o. I), daß (ii) dem Schuldner der ganze Nachlaß als Vermächtnis hinterlassen ist und daß (iii) der Erbe mangels Anwendung der *lex Falcidia* leer ausgeht, wie es beispielsweise in den besonderen Fällen der *mortis causa capio* (vgl. o. Fn. 7) und des Soldatentestaments (Ulpian D. 36.1.3.1) der Fall ist. Auf den Vermächtnisnehmer wird am Schluß von Abschnitt III.1 noch einmal Bezug genommen; s. aber Fn. 11. Daß Ulpian vorstehend die *lex Falcidia* ausgeblendet hat, um zunächst die vergleichsrelevanten Komponenten der *acceptilatio* (Julian cit., Fn. 5) im allgemeinen zu demonstrieren, darf vermutet werden.

¹¹ Die Übersetzung bezieht *si soli – relicta est* noch auf Abschnitt III.1 und sucht den Digestentext entgegen der Emendation Mommsens (s. i. f.) zu bewahren. Das besagt aber nicht, daß er für authentisch angesehen wird (von der romanistischen Interpunktion ganz abgesehen). Der konditionale Passus klappt unfachmännisch nach und ist eine teilweise Wiederholung dessen, was von vornherein schlüssig feststeht (vgl. Fn. 10). Darin darf wohl der Grund zu suchen sein, weswegen Mommsen der überlieferten Fassung mit einer Umstellung im Anschluß an *possit* zu begegnen sucht: «*et ideo, si soli ei liberatio relicta est, Falcidia interveniente ...*». Ob damit für den Satzbau etwas gewonnen und das Original getroffen ist, erscheint indes fraglich (abgesehen davon, daß der justinianische Text zu übersetzen ist). Als Alternative zur Berichtigung der überlieferten Wortfolge (die überdies als Ergebnis einer Veränderung zu erklären wäre) kommt in Betracht anzunehmen, *si soli – relicta est* sei der Zusatz eines nachklassischen Bearbeiters, dem die Implikation (vgl. Fn. 10) nicht genügte und der Entfaltung bedürftig erschien (Glosse). Daß die *disputationes* Ulpians nachklassischen Eingriffen unterlagen, wird in der modernen Romanistik angenommen; vgl. F. Schulz, *Geschichte der römischen Rechtswissenschaft*, Weimar 1961, 305 ff.; F. Wieacker, *Textstufen klassischer Juristen*, Göttingen 1960, 384 ff.

¹² Ab jetzt kommt die (Quart der) *lex Falcidia* ins Spiel: «als hätte der Schuldner 300 gezahlt und wieder zurückbekommen»; vgl. Julian cit., Fn. 5.

¹³ Vgl. zunächst Fn. 7. Vorstehend wäre an die *donatio mortis causa* zu denken, auf die seit Septimius Severus die *lex Falcidia* anwendbar ist. Vgl. C. 6.50.5 (223); D. 39.6.42.1; Kaser, *Das römische Privatrecht* cit., 764 mit Fn. 10.

liche Erlaß sei in der Schwebel, so daß er sich, wenn sich nämlich zur Zeit des Todes insgesamt¹⁴ vierhundert [im Nachlaß] finden, in Höhe von dreihundert auswirkt¹⁵; findet sich aber darüber hinaus Vermögen, mit dem das Viertel des Erben ausgefüllt wird¹⁶, so kommt dem Schuldner der förmliche Erlaß in Höhe von vierhundert zugute.

III.4. Kann aber jener Schuldner von vierhundert [dem hundert zuviel erlassen sind] haftungsprivilegiert genau hundert leisten, so wird er, weil er für seine Person zahlungsfähig ist¹⁷, hundert erstatten müssen¹⁸.

IV.1. Wenn¹⁹ nun aber der Schuldner für seine Person zahlungsfähig ist²⁰, kann der Fall eintreten, daß, sofern jemand als Erbe eingesetzt ist und dem Schuldner die Befreiung und einem anderen vierhundert vermacht sind, der Schuldner, wenn er nämlich zahlungsfähig ist²¹, [durch Erlaß Befreiung in Höhe von] hundertfünfzig von dreihundert erhält, weitere hundertfünfzig dem Vermächtnisnehmer gezahlt werden und der Erbe hundert bekommt²².

¹⁴ Die Emendation *tantum* statt *tota* (Mommsen) erscheint nicht erforderlich.

¹⁵ Vgl. alsbald Abschnitt III.4 mit Fn. 18.

¹⁶ Zur Forderung über 400 z. B. zusätzlich 200, so daß das falzidische Viertel 150 beträgt.

¹⁷ «Weil er für seine Person zahlungsfähig *ist*» im Hinblick darauf, daß er seinem Vermögen nach 100 leisten kann. Es wird nicht – sozusagen akzeptilationsspezifisch – *angenommen*, daß er für seine Person in Höhe von 100 zahlungsfähig ist (vgl. o. Abschnitt III.1, Satz 1). Auch diese Stelle läßt daran zweifeln, das reflexive *sibi* sei im Sinne eines «sich selbst gegenüber zahlungsfähigen Schuldners» zu verstehen (vgl. aber die Übersetzungen); denn hier geht es nicht um die Wertung *videtur*, worin im Hinblick auf die Befreiung von der (alten) Forderung auf 400 eine rätselhaft römische Spezialität zu entschlüsseln wäre, sondern um die (neue) Forderung auf die zuviel erlassenen 100, für die der Schuldner sozusagen zur Kasse gebeten werden kann: *quia sibi solvendo est*, weil er für seine Person zahlungsfähig *ist*. Siehe noch die folgende Fn.

¹⁸ Die (förmliche) *acceptilatio* über 400 tilgt die Forderung, in welcher sich der Nachlaß erschöpft, auch in bezug auf die falzidische Quart von 100, die dem Erben gebührt. Ihm steht deshalb ein nach Sachlage (die Vermögenshaftung des Schuldners ist auf 100 beschränkt) durchsetzbarer Erstattungsanspruch zu (obligatorische Teilnichtigkeit der *acceptilatio*).

¹⁹ Die Deutung von *cum* schwankt. Wie hier (und zutreffend) auch die alte deutsche, die spanische und die englische Übersetzung («cuando», «if»); siehe auch im Fortgang der Stelle: *si (quidem solvendo sit)*. Es geht um einen neuen Fall, in dessen Mittelpunkt ein zahlungsfähiger Schuldner steht. Die Vorlage der neuen deutschen Übersetzung hat kausales «da», ebenso die holländische Übersetzung («aangezien»), vermutlich unter dem Eindruck des vorausgehenden Abschnitts III.4 und des dort wie hier mißgedeuteten *sibi*.

²⁰ Vgl. Fn. 17 am Anfang mit der Maßgabe, daß der Schuldner jetzt schlechthin zahlungsfähig ist.

²¹ Das *sibi* vom Satzanfang erscheint hier – wenn überhaupt erforderlich – mit dem betonenden *quidem (solvendo)* abgedeckt. Aus der Sicht moderner Übersetzungen, wonach der Schuldner «sich selbst gegenüber zahlungsfähig ist», müßten divergierende Formulierungen in ein und demselben Satz auffallen, die einen sachlichen Unterschied nicht erkennen lassen. Vgl. noch Fn. 17.

²² Vgl. o. Fn. 9 a. E. Die Legate werden unter Berücksichtigung der Quart verhältnismäßig gekürzt; vgl. Kaser, *Das römische Privatrecht* cit., 756.

IV.2. Kann dieser Schuldner hingegen haftungsprivilegiert nur hundert leisten, so muß dem Erben von dem, was er einnimmt, das falzidische Viertel gewahrt bleiben. So kommt es dazu, daß die hundert, die geleistet werden können, in vier Teilbeträge aufgeteilt werden, daß drei Teile davon die Vermächtnisnehmer²³ erhalten und fünfundzwanzig der Erbe erhält²⁴.

V.1. Dem Schuldner, der nicht zahlungsfähig ist, sind [mit dem Erlaß] hundertfünfzig auf seine Schuld anzurechnen²⁵. In Höhe der weiteren hundertfünfzig, die sich nicht betreiben lassen, wird ein Verkauf der Forderung stattfinden, und der Erlös tritt an die Stelle der Forderung²⁶, als wäre nur er im Nachlaß gewesen²⁷.

V.2. Kann aber der Schuldner haftungsprivilegiert nichts leisten²⁸, so muß er ebenfalls in Höhe von hundertfünfzig durch förmlichen Erlaß befreit werden. In Höhe des Übrigen muß, wie Neraz sagt, ein Verkauf der Forderung vorgenommen werden; diese Ansicht billigen auch wir.

Berthold Kupisch
(Università di Münster, Vestfalia)
kupisch@uni-muenster.de

²³ Der Emendation (Mo) *legatarius* ist nicht zu folgen. Sie beruht vielleicht auf einem Missverständnis der Konstellation von Abschnitt III.4. Vgl. auch o. Abschnitt II. Im übrigen: an dieser Stelle beginnt in der mittelalterlichen Einteilung der Digesten in *Digestum vetus* (D. 1 – D. 24.2), *Infortiatum* (D. 24.3 – D. 38) und *Digestum novum* (D. 39 – D. 50) der Teil des *Infortiatum*, der nach den Anfangsworten als *Tres partes* bezeichnet wird.

²⁴ Das Folgende kann man entgegen der traditionellen Interpunktion als neuen Satz verstehen: Vor *debitor* steht kein *et*, auch die Form *compenset* muß m. E. nicht notwendig vom vorausgehenden *ut* abhängen.

²⁵ Vgl. Fn. 22.

²⁶ Vgl. Abschnitt II.2: *ut id demum in hereditate computetur, quanti nomen distrahi potest*.

²⁷ Der Erbe wird nicht erwähnt, dürfte aber wohl in die Verteilung eingeschlossen sein.

²⁸ Für Übersetzungen, in denen das *beneficium* der *condemnatio in id quod facere potest* nicht berücksichtigt ist (vgl. o. Fn. 1), erscheint der insolvente Schuldner von Abschnitt V.1 hier in V.2 noch einmal, verbal in ein anderes Kleid gesteckt. Statt aller nur *Sintenis*: «zahlungsunfähiger Schuldner» einerseits, «der Schuldner, der gar nichts bezahlen [kann]» andererseits. Damit scheint einer (sachlichen?) Differenz, die die Worte *aeque ... liberandus est* zum Ausdruck bringen (*Sintenis*: «ebenfalls»), Genüge getan.

